

**Vereinbarung  
über die fachpraktische Ausbildung  
im zweijährigen vollzeitschulischen Bildungsgang  
der Fachoberschule**

Zwischen

\_\_\_\_\_

Name, Adresse der Praxisstelle

\_\_\_\_\_

und

\_\_\_\_\_

Name, Anschrift der Schülerin/des Schülers

\_\_\_\_\_

geboren am

\_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

gesetzlich vertreten durch \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

wird für die fachpraktische Ausbildung in der Fachrichtung **Technik** nachstehende Vereinbarung geschlossen.

§ 1

Die fachpraktische Ausbildung erfolgt nach den Vorgaben, die als Anlage<sup>1</sup> beigelegt sind.

§ 2

Die Ausbildungszeit umfasst insgesamt 800 Stunden im Schuljahr 2009/2010.

Sie beginnt am 31. Aug. 2009 und endet am 07. Juli 2010.

§ 3

Die Praxisstelle verpflichtet sich

1. zur fachpraktischen Ausbildung der Schülerin/des Schülers in der oben bezeichneten Fachrichtung,
2. zur Benennung einer geeigneten Fachkraft als Praxisanleiterin/-leiter,
3. zur Überprüfung der sachl. Richtigkeit der von der Schülerin/dem Schüler wöchentlich zu erstellenden Berichtsbögen,
4. zur Erstellung einer Beurteilung zum Ende des ersten Schulhalbjahres und zum Ende der fachpraktischen Ausbildung,
5. zur Mitteilung an das Oberstufenzentrum im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund,
6. zur Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern und
7. zur Ergreifung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die zur Umsetzung der Datenschutzbestimmungen notwendig sind. Sie hat die Schülerinnen und Schüler auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen beim Umgang mit personenbezogenen Daten hinzuweisen.

## § 4

Die Schülerin/Der Schüler verpflichtet sich,

1. zur Wahrnehmung aller ihr/ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten,
2. zur gewissenhaften Ausführung aller ihr/ihm übertragenen Aufgaben,
3. zur Einhaltung der Ordnung in der Praxisstelle,
4. zur Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften,
5. zum sorgsamem Umgang mit Gerätschaften und Werkstoffen,
6. zur sorgfältigen Erstellung der wöchentlichen Berichtsbögen und ihrer Vorlage in der Praxisstelle und im Oberstufenzentrum,
7. zur Wahrung der Interessen der Praxisstelle und der Verschwiegenheit über Vorgänge, die der Schweigepflicht unterliegen,
8. zur unverzüglichen Benachrichtigung der Praxisstelle bei Fernbleiben unter Angabe des Grundes und
9. zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als drei Tagen, spätestens am vierten Tag des Fernbleibens.

Der mitunterzeichnende gesetzliche Vertreter verpflichtet sich, die Schülerin/den Schüler zur Erfüllung der oben bezeichneten Pflichten anzuhalten und für alle vorsätzlich oder grob fahrlässig und rechtswidrig verursachten Schäden zu haften.

## § 5

Die Vereinbarung kann nur aufgekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Grund ist als wichtig anzusehen, wenn demjenigen, der sich darauf beruft, die Fortsetzung der fachpraktischen Ausbildung nicht zugemutet werden kann. Die Aufkündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Praxisstelle)

\_\_\_\_\_  
(Schülerin/Schüler)

\_\_\_\_\_  
(gesetzlicher Vertreter bei Minderjährigen)

Die vorliegende Vereinbarung ist dem Oberstufenzentrum vorgelegt worden.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Schulleitung)

\_\_\_\_\_  
<sup>1</sup> Anlage: Vorgaben für die fachpraktische Ausbildung